



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt D.-S., den 12. Februar.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen über ein auf der XI. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege von dem Professor Dr. Heller (Riel) vorgetragenes Referat ein Gutachten, betreffend die Maßregeln zur Verhütung der Tuberkulose, abgegeben, welches ich im Auftrage des genannten Herrn Ministers nachstehend veröffentliche und zur allseitigen Nachachtung empfehle.

Doppelr., den 31. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

Die Heller'schen Maßregeln stützen sich größtentheils auf die Ergebnisse der Untersuchungen von Cornet.

Aus diesen lassen sich folgende Hauptsätze entnehmen:

- 1) Tuberkelbacillen sind nicht allenthalben verbreitet (ubiquitär), sie fehlen sogar in einem Drittel der von Tuberkulösen bewohnten Räumen.
- 2) Sie werden hauptsächlich verbreitet durch den Auswurf der Tuberkulösen,
- 3) und zwar vorwiegend durch den getrocknet zerstäubten Auswurf.
- 4) Die gewöhnlichen Desinfectionsmaßregeln sind zu diesem Zwecke größtentheils unzureichend.

Die einschlägigen Sätze des Heller'schen Referates lauten: „Es handelt sich einmal darum, die Schwindsüchtigen dahin zu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und Andere ungefährlicher Weise zu beseitigen, zweitens an solchen Orten, an welchen viele Menschen und darunter auch Schwindsüchtige verkehren, solche Maßregeln zu treffen, daß unvorsichtig ausgesäete Tuberkelbacillen unschädlich gemacht werden.“

Die unschädliche Beseitigung des Auswurfes ist dadurch zu erzielen, daß in allen öffentlichen Gebäuden, wie es bereits in vielen der Fall ist, in reichlicher Weise für die Benutzung der verkehrenden Menschen Spucknapfe aufgestellt und für deren regelmäßige und zweckentsprechende Reinigung gesorgt werde. Dasselbe ließe sich wohl für Fabriken, Werkstätten und dergleichen Arbeitsräume mit demselben Rechte erzwingen, wie andere Maßregeln zum Schutze der Arbeiter.“

Regelmäßige feuchte Reinigung der Räume ist vorzunehmen.

Jedes trockene Auskehren erhöht die Gefahren.

„Diese Maßregeln durchzuführen, wird in vielen öffentlichen Gebäuden keine Schwierigkeiten haben, so in Gerichten, Bahnhöfen, Posträumen, in Kasernen, Waisenhäusern, in Werk- und Armenhäusern und in Gefängnissen.“ Ebenso wird wohl in Krankenhäusern strenge Durchführung dieser Maßregel auf keine Schwierigkeit stoßen. In den Eisenbahnwagen könnten ähnliche Einrichtungen für Hustende vorgeesehen werden.